



# Gemeinde Altenbeken

## Verwaltungsvorlage

**FA/021/21**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Amt              | Finanzverwaltung |
| Abteilung        |                  |
| Berichterstatter | Raabe, Markus    |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 16.06.2021 |
|----------------|------------|

| Gremium     | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|---------|-----------------------|
| Gemeinderat | 01.07.2021 |         | öffentlich            |

**Betreff:** Prüfung des Jahresabschlusses 2018

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken fasst folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag (Eingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Abs. 8 GO NW) des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans-Georg Naarmann dem Rat zur Feststellung empfohlen. Die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes bezieht sich darauf, dass das für die Buchführung eingesetzte EDV-Verfahren für den Bereich der „Durchlaufenden Gelder“ keine Offene-Posten-Buchführung vorsieht (Weitere Erläuterung s. Prüfbericht zur Jahresrechnung 2018 (Anlage 9 Seite 1)).

Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von insgesamt **375.716,74 €** wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe gedeckt.

Gleichzeitig wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW bis auf die Einschränkung im Bestätigungsvermerk Entlastung zu erteilen.

### Sach- und Rechtslage:

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) leitet der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat zu.

Eine erste kurze Vorstellung des Jahresergebnisses 2018 erfolgte bei der Einbringung der Jahresrechnung am 29.04.2021 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, da aufgrund der Corona-Pandemie der Rat seine Aufgaben gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW an den Ausschuss delegiert hat.

Ferner wurde der endgültige Bericht mit allen Anlagen den Ratsmitgliedern per Mail am 26.05.2021 zugeschickt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Hierbei kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Dritten (hier: Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Georg Naarmann) bedienen (§102 Abs. 2 GO NRW).

Den Auftrag hierzu hat der Rat der Gemeinde Altenbeken mit Beschluss vom 25.06.2020 erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen seiner Prüfung der oben aufgeführten Prüfungsgegenstände für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zuständig, der im beigefügten Prüfbericht und im Beschlussvorschlag vorhanden ist. In der Ausschusssitzung wird der Wirtschaftsprüfer die Jahresrechnung und das Prüfergebnis vorstellen.

Das Haushaltsergebnis mit einem Fehlbetrag von 375.716,74 € (Vorjahr: 596.745,83 €) ist eine leichte Haushaltsverbesserung von 54.183,26 € gegenüber dem Haushaltsansatz.

Hierbei muss man zusätzlich berücksichtigen, dass in 2018 (ähnlich wie in 2016 und 2017) Forderungen in Höhe von saldiert 248.839,36 € (Aufwand in 2018) verjährt sind und ungeplant wertberichtigt werden mussten.

Ferner wurde für eine Rückforderung von Mitteln nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aus 2017 in 2018 eine Rückstellung in Höhe von 144.622 € (Aufwand in 2018) gebildet. Gleichzeitig gab es ein außerordentliches Ergebnis (per Saldo Ertragsverbesserung) aus der Rückführung der Eigenbetriebe Wasser – und Abwasserwerk in Höhe von 87.492,05 €.

Ohne diese drei Sonderfälle wäre es zu einem Jahresergebnis von -69.748,05 € gekommen.

Die Allgemeine Rücklage entwickelt sich wie folgt:

|                             |                                    |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Stand vor Entnahme          | 18.808.507,71 € (nach Zu-/Abgänge) |
| Geplanter Jahresverlust.    | (-429.900,00 €)                    |
| Tatsächlicher Jahresverlust | - 375.716,74 €                     |
| Endbestand 31.12.2017       | <u>18.432.790,97 €</u>             |

Jahresverlust in % zur allg. Rücklage = **-2,04**

Über die Behandlung des in 2018 aufgetretenen Jahresfehlbetrages beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken.

Da die Ausgleichsrücklage seit dem Jahresabschluss 2014 aufgebraucht ist, kann die Deckung des Jahresfehlbetrags nur durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage herbeigeführt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat der Gemeinde Altenbeken den oben aufgeführten Beschluss in seiner Sitzung am 16.06.2021 empfohlen.

Anlagen:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018
- Anlage 4 zum vorgenannten Bericht